



Beschluss

TOP II. 15 Fortbestehender Reformbedarf im Verkehrsstrafrecht

Berichterstattung: Bayern

1. Das Strafgesetzbuch stellt in seinem Abschnitt über „Gemeingefährliche Straftaten“ in den §§ 315 ff. besonders gefährliche Verstöße gegen die Sicherheit des Verkehrs unter Strafe.
2. Die derzeitige Ausgestaltung dieser Vorschriften trägt den berechtigten Interessen der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und der Allgemeinheit am Schutz vor Gefahren für Leib und Leben aber nicht ausreichend Rechnung. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere mit Blick auf folgende Fallgestaltungen:
 - die Verursachung tödlicher Verkehrsunfälle unter dem Einfluss von Rauschmitteln,
 - verbotene Kraftfahrzeugrennen mit schwerwiegenden Unfallfolgen und
 - Werfen von Gegenständen auf fahrende Kraftfahrzeuge.
3. In Bekräftigung ihres Beschlusses der Herbstkonferenz 2020 unter TOP II 3 („Strafbare Verstöße gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs mit Todesfolge“) bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, eine Reform der genannten Vorschriften nunmehr zeitnah in Angriff zu nehmen und unter Beteiligung der Länder hierzu einen Regelungsvorschlag vorzulegen.